



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Helmut Kaltenhauser FDP**
vom 22.11.2022

Umgang mit unberechtigt erhaltenem Kindergeld

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Fälle von unrechtmäßig erhaltenem Kindergeld gab es in Bayern seit 2010 pro Jahr? 3
- 1.2 Welchen Anteil machten diese Fälle in Bezug zu allen unrechtmäßig erhaltenen staatlichen Zahlungen in Bayern pro Jahr aus? 3
- 2.1 Auf welchen Betrag belaufen sich die unrechtmäßig erhaltenen Kindergeldzahlungen in Bayern seit 2010 pro Jahr? 3
- 2.2 Welchen Anteil machten diese Beträge in Bezug zu allen unrechtmäßig erhaltenen Zahlungen in Bayern pro Jahr aus? 3
- 5.1 Wie wird grundsätzlich mit Fällen umgegangen, bei denen die volljährigen Kinder ihre Eltern/Kindergeldbezieher nicht informieren? 3
- 5.2 Wie sollen nach Ansicht der Staatsregierung Eltern/Kindergeldbezieher die Aktualität gegenüber der Kindergeldstelle gegebenenfalls sicherstellen? 3
- 5.3 Mit welchen Mitteln sollen nach Ansicht der Staatsregierung Eltern ihre nicht mehr im Haushalt lebenden Kinder zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichten (denn nur in diesen Fällen ist es rechtzeitig möglich, eine Unrechtzahlung von Kindergeld anzuzeigen)? 3
- 3.1 Wie viele Verurteilungen aufgrund von unrechtmäßig erhaltenem Kindergeld gab es in Bayern seit 2010 pro Jahr (hierbei bitte die Fälle sowohl danach unterscheiden, wie viele durch mangelnde Aktualisierung und wie viele durch bewusst falsche Angaben verurteilt wurden als auch nach unterschiedlichem Strafmaß wie Geld- oder Freiheitsstrafe kategorisieren)? 4
- 3.2 Welchen Anteil machten diese Fälle in Bezug zu allen Steuerstraf-taten im Freistaat pro Jahr aus? 4
- 3.3 Wie teilen sich die Geld- und Freiheitsstrafen im Einzelnen pro Jahr auf (bei Geldstrafen bitte eine Einteilung in 1.000 Euro-Schritten und bei Freiheitsstrafen in Einjahresschritten vornehmen)? 4

4.1	In wie vielen Fällen kam es in Bayern seit 2010 pro Jahr zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Steuerhinterziehung, weil der Anspruch auf Kindergeld nicht gegeben war?	5
4.2	Wie viele Fälle von Steuerhinterziehung in Bayern seit 2010 pro Jahr betreffen unrechtmäßig erhaltenes Kindergeld?	5
4.3	Wie viele Fälle einer Selbstanzeige wegen unrechtmäßig erhaltener Kindergeldzahlungen gab es in Bayern seit 2010 pro Jahr?	5
6.1	Wie hoch schätzt die Staatsregierung die steuerlichen Mindereinnahmen pro Jahr in Bayern seit 2010 durch Steuerhinterziehung im Allgemeinen?	6
6.2	Wie hoch schätzt die Staatsregierung die unerkannt gebliebenen steuerlichen Verluste pro Jahr in Bayern seit 2010 durch zu Unrecht ausgezahltes Kindergeld?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie mit dem Staatsministerium der Justiz in Bezug auf die Fragen 3.1, 3.2, 3.3, 4.1, 4.2 und 4.3 vom 22.12.2022

- 1.1 Wie viele Fälle von unrechtmäßig erhaltenem Kindergeld gab es in Bayern seit 2010 pro Jahr?**
- 1.2 Welchen Anteil machten diese Fälle in Bezug zu allen unrechtmäßig erhaltenen staatlichen Zahlungen in Bayern pro Jahr aus?**
- 2.1 Auf welchen Betrag belaufen sich die unrechtmäßig erhaltenen Kindergeldzahlungen in Bayern seit 2010 pro Jahr?**
- 2.2 Welchen Anteil machten diese Beträge in Bezug zu allen unrechtmäßig erhaltenen Zahlungen in Bayern pro Jahr aus?**
- 5.1 Wie wird grundsätzlich mit Fällen umgegangen, bei denen die volljährigen Kinder ihre Eltern/Kindergeldbezieher nicht informieren?**
- 5.2 Wie sollen nach Ansicht der Staatsregierung Eltern/Kindergeldbezieher die Aktualität gegenüber der Kindergeldstelle gegebenenfalls sicherstellen?**
- 5.3 Mit welchen Mitteln sollen nach Ansicht der Staatsregierung Eltern ihre nicht mehr im Haushalt lebenden Kinder zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichten (denn nur in diesen Fällen ist es rechtzeitig möglich, eine Unrechtzahlung von Kindergeld anzuzeigen)?**

Die Fragen 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 5.1, 5.2 und 5.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der steuerrechtliche Familienleistungsausgleich durch Festsetzung und Auszahlung von Kindergeld nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 Einkommensteuergesetz (EStG) fällt in den Geschäftsbereich der Bundesfinanzverwaltung und wird über sogenannte Familienkassen abgewickelt. Ein Großteil der Kindergeldzahlungen erfolgt insofern über die bei der Bundesagentur für Arbeit und bei ihren nachgeordneten Agenturen eingerichteten Familienkassen. Für die Angehörigen des öffentlichen Diensts und Empfänger von Versorgungsbezügen ist die zuständige Familienkasse in der Regel die mit der Festsetzung der Bezüge befasste Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn (§ 72 Abs. 1 EStG), sofern die Zuständigkeit für die Kindergeldbearbeitung nicht auf die Bundesagentur für Arbeit übertragen wurde.

Die Familienkassen gelten dabei jeweils als Bundesfinanzbehörden (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 Finanzverwaltungsgesetz – FVG – sowie § 6 Abs. 2 Nr. 6 Abgabenordnung – AO) und unterliegen der Fachaufsicht (Rechtsaufsicht und Zweckmäßigkeitkontrolle) des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt).

Das sozialrechtliche Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) fällt in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und wird ebenfalls durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit und deren nachgeordneten Agenturen ausgezahlt. Auch die Fälle mit Bezug zum zwischen- und überstaatlichen Recht fallen in ihre Zuständigkeit.

Die aufgeführten Fragen beziehen sich somit auf Zuständigkeiten und Leistungen des Bundes und können deshalb nicht beantwortet werden.

- 3.1 Wie viele Verurteilungen aufgrund von unrechtmäßig erhaltenem Kindergeld gab es in Bayern seit 2010 pro Jahr (hierbei bitte die Fälle sowohl danach unterscheiden, wie viele durch mangelnde Aktualisierung und wie viele durch bewusst falsche Angaben verurteilt wurden als auch nach unterschiedlichem Strafmaß wie Geld- oder Freiheitsstrafe kategorisieren)?**
- 3.2 Welchen Anteil machten diese Fälle in Bezug zu allen Steuerstraf-taten im Freistaat pro Jahr aus?**
- 3.3 Wie teilen sich die Geld- und Freiheitsstrafen im Einzelnen pro Jahr auf (bei Geldstrafen bitte eine Einteilung in 1.000 Euro-Schritten und bei Freiheitsstrafen in Einjahresschritten vornehmen)?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz trifft die bayerische Strafverfolgungsstatistik Aussagen über die Zahl der gerichtlich Abgeurteilten und Verurteilten.

Die Zahl der Abgeurteilten setzt sich zusammen aus der Zahl der Verurteilten und den Personen, gegen die das Verfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung sonst endgültig und rechtskräftig endete (z. B. Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens). In der Strafverfolgungsstatistik wird aber nur nach Straftatbeständen unterschieden, nicht nach Verbrechensphänomenen oder Tatmodalitäten (z. B. Straftaten im Zusammenhang mit unrechtmäßig erhaltenem Kindergeld). Verurteiltenzahlen zu Straftaten im Zusammenhang mit unrechtmäßig erhaltenem Kindergeld lassen sich der Strafverfolgungsstatistik demnach nicht entnehmen.

Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

- 4.1 In wie vielen Fällen kam es in Bayern seit 2010 pro Jahr zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Steuerhinterziehung, weil der Anspruch auf Kindergeld nicht gegeben war?**
- 4.2 Wie viele Fälle von Steuerhinterziehung in Bayern seit 2010 pro Jahr betreffen unrechtmäßig erhaltenes Kindergeld?**
- 4.3 Wie viele Fälle einer Selbstanzeige wegen unrechtmäßig erhaltener Kindergeldzahlungen gab es in Bayern seit 2010 pro Jahr?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 386 Abs. 1 Satz 2 AO sind die Familienkassen im Zusammenhang mit der Festsetzung von Kindergeld nach dem EStG auch für die Verfolgung und Ahndung von Straftaten i. S. d. §§ 369, 370 AO zuständig und unterliegen auch insoweit der Fachaufsicht des Bundes (BZSt).

Die Kompetenzen der Familienkassen zur selbstständigen Strafverfolgung sind allerdings beschränkt und reichen längstens bis zur Erhebung der öffentlichen Klage, § 386 AO. Soweit die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren von Beginn an führt oder dieses von der Familienkasse übernimmt, hat die Familienkasse lediglich dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden des Polizeidiensts, § 402 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO).

Soweit sich die aufgeführten Fragen auf Zuständigkeiten der Familienkassen und damit des Bundes beziehen, können sie nicht beantwortet werden.

Darüber hinaus hat das Staatsministerium der Justiz für seinen Geschäftsbereich mitgeteilt, dass die Justizgeschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) und der Strafgerichte (StP/OWi-Statistik) keine Aussagen zu Verfahrenszahlen im Hinblick auf Straftaten im Zusammenhang mit unrechtmäßig erhaltenem Kindergeld treffen.

In der nach bundeseinheitlichen Kriterien geführten StA-Statistik wird die Anzahl der wegen § 370 AO eingeleiteten Verfahren im Sachgebiet 12 (Steuerstrafsachen) erfasst. Innerhalb dieses Sachgebiets ist eine Auswertung nach Modalitäten der Tatbegehung, wie z. B. die Verwirklichung des Tatbestands der Steuerhinterziehung aufgrund eines nicht gegebenen Kindergeldanspruchs, jedoch nicht möglich.

Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung gefährden.

6.1 Wie hoch schätzt die Staatsregierung die steuerlichen Mindereinkünfte pro Jahr in Bayern seit 2010 durch Steuerhinterziehung im Allgemeinen?

6.2 Wie hoch schätzt die Staatsregierung die unerkannt gebliebenen steuerlichen Verluste pro Jahr in Bayern seit 2010 durch zu Unrecht ausgezahltes Kindergeld?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Erscheinungsformen der Steuerhinterziehung sind vielfältig. Zum dadurch verursachten Schaden liegt der Staatsregierung weder aussagekräftiges Zahlenmaterial vor noch kann dazu eine Schätzung abgegeben werden. Die Auszahlung des Kindergelds fällt im Übrigen in die Zuständigkeit des Bundes.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.